

„Opferschutz in der Rechtsprechung zu Strafverfahren: Ein Gesamt-Europäischer Vergleich“

Länder-Bericht: Griechenland

Autoren:

T. Papakiriakou, G. Tsolias, C. Rogatsios

Unterscheidet die Rechtsordnung Ihres Landes zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Folgen einer Straftat?

Wenn ja:

Welche Folgen sieht das Zivilrecht vor (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld)?

Welche Folgen sieht das Strafrecht vor (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe)?

Nach griechischem Zivilrecht ist ein Straftäter verpflichtet, eine Entschädigung für den materiellen Schaden zu leisten und/oder das Opfer wegen der Nachteile für seine Person finanziell zu entschädigen und Schmerzensgeld (für psychische Leiden) zu zahlen. Das griechische Zivilrecht verwendet dabei nicht explicit das Wort „Verbrechen“. Jedoch sind die oben erwähnten Verpflichtungen darin vorgesehen, wenn eine "gesetzeswidrige Tat" geschehen ist. Gemäss Definition in Art. 914 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, handelt es sich bei einer "gesetzeswidrigen Tat" um jegliche Art von verbotenem und schuldhaftem Verursachen von Schäden zum Nachteil eines Dritten. Diese Tatsache lässt die Schlussfolgerung zu, dass Straftaten in gleichem Maße sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Zweck der **Entschädigung** ist die vollständige Wiedergutmachung der dem Opfer durch die gesetzeswidrige Tat zugefügten materiellen Schäden. Hat das Opfer gesundheitliche oder körperliche Schäden davon getragen, berücksichtigt das griechische Zivilrecht nicht nur den gegenwärtigen Schaden, sondern auch eventuell sich ergebende zukünftige Schäden. Das bedeutet, dass was immer dem Opfer auch vorenthalten wird oder an zusätzlichen Ausgaben auf das Opfer zusätzlich auf Grund der erhöhten Ausgaben zukommt, als zukünftiger Schaden angesehen wird. (Art.929 Bürgerliches Gesetzbuch). Bezieht sich der Schaden auf den Tod einer bestimmten Person, ist der Straftäter verpflichtet, jeden, der berechtigt ist, von dem Verstorbenen Unterhaltszahlungen und Dienstleistungen zu fordern, zu entschädigen (Art. 928 b).

Im Falle einer gesetzeswidrigen Tat kann das Gericht, abgesehen von der Entschädigung für erlittenen Sachschaden und gemäß seinem Ermessen dem Opfer **Schmerzensgeld auf Grund von psychischen Leiden** zusprechen. Opfer, die gesundheitliche Schäden oder Schäden an ihrem Ehrgefühl erlitten haben oder ihrer Freiheit beraubt wurden, haben im Wesentlichen relevante Ansprüche. Im Todesfalle, kann das Schmerzensgeld der Familie des Verstorbenen auf Grund von zugefügten psychischen Leiden zugesprochen werden (Art. 932 Bürgerliches Gesetzbuch). Zweck des Schmerzensgeldes ist im allgemeinen die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens für das Opfer und Trost für die Familie des Verstorbenen.

Welche Folgen sieht das Strafrecht vor (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe)?

Das Sanktionssystem des griechischen Strafgesetzbuches beinhaltet Hauptstrafen (§§. 51-55 Strafgesetzbuch), **Nebenstrafen** (§§. 59-68 Strafgesetzbuch) sowie **Sicherheits- und Besserungsmaßnahmen** (§§. 69-76 Strafgesetzbuch). Nebenstrafen können zusätzlich zu den Hauptstrafen verhängt werden. In einigen Fällen sind Nebenstrafen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Konfiszierung des Fahrzeuges des Straftäters und Freiheitsstrafe im Falle von Drogentransport). Sicherheits- und Besserungsmaßnahmen können auferlegt werden, wenn aus mehreren Gründen gegen den Täter keine Strafen verhängt werden können oder dürfen; solche Maßnahmen können als Ersatzstrafe angeordnet werden (z.B. Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung für geistesgestörte Straftäter) oder ergänzende Strafe (z.B. Abschiebung des ausländischen Straftäters nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe).

Hauptstrafen:

a) Freiheitsstrafen:

Unterbringung in einem Zuchthaus (Art. 52 Strafgesetzbuch) entweder lebenslang oder für eine festgelegte Zeit zwischen fünf (5) und zwanzig (20) Jahren.

Gefängnisstrafe (Art. 53 Strafgesetzbuch) von zehn (10) Tagen bis zu fünf (5) Jahren. Diese Art der Strafe kann umgewandelt werden entweder in eine Geldstrafe in Höhe von 5 bis 60 Euro pro Tag (Art. 82 Strafgesetzbuch) oder in gemeinnützige Arbeit (Art. 82 Absatz 6 Strafgesetzbuch) und kann ausgesetzt werden für eine Zeit von drei (3) bis fünf (5) Jahren.

Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (Art. 54 Strafgesetzbuch).

Haft (Art. 55 Strafgesetzbuch) von einem (1) Tag bis zu einem (1) Monat auf einem Polizeirevier. Diese Art der Strafe kann in eine Geldstrafe in Höhe von zwei (2) bis fünf (5) Euro pro Tag (Art. 82 Strafgesetzbuch) umgewandelt werden.

b) Geldstrafen:

Geldstrafen (Art. 57 Strafgesetzbuch) von 150 bis 15.000 Euro.

Geldbuße (Art. 57 Strafgesetzbuch) von 30 bis 600 Euro.

Spezielle Strafbestimmungen zusätzlich zu Freiheitsstrafen beinhalten höhere Geldstrafen: z.B. Gesetz 1729/87: Bei Drogenhandel drohen Geldstrafen in Höhe von bis zu 600.000 Euro; Gesetz 2331/95 über Geldwäsche droht Geldstrafen von bis zu 150.000 Euro an.

Nebenstrafen

Konfiszierung (Art.76 Absatz 1 Strafgesetzbuch) der Mittel oder der Verkaufserlöse des Straftäters.

Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 Strafgesetzbuch).

Aberkennung der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 59-64 Strafgesetzbuch).

Berufsverbot (Art. 67 Strafgesetzbuch).

Sicherheits- und Besserungsmaßnahmen.

Schutz- und Erziehungsmaßnahmen für Minderjährige: Edukative und therapeutische Maßnahmen, Tadel des Minderjährigen, Betrauung seiner/ihrer Eltern, des Familienrats oder der gerichtlich bestellten Vormünder, entsprechender Organisationen mit der nachhaltigen Pflegschaft und Unterbringung in einer staatlichen Institution (Art. 121-122 Strafgesetzbuch).

Schutzmaßnahmen gegen abnorme oder gewohnheitsmäßige Straftäter: Verwahrung der geistesgestörten oder taubstummen Straftäter in therapeutischen Einrichtungen (Art. 69 Strafgesetzbuch).

Schutzmaßnahmen gegen Alkoholiker und Drogenabhängige: Anordnung der Einweisung in eine spezielle therapeutische Einrichtung (Art. 71 Strafgesetzbuch).

Abschiebung von Ausländern (Art. 74 Strafgesetzbuch).

Internierung in Arbeitseinrichtungen (Art. 72 Strafgesetzbuch).

Konfiszierung (Art.76 Absatz.2 Strafgesetzbuch) gefährlicher Gegenstände wie z.B. Drogen, Waffen usw., die bei einer Straftat verwendet oder eingesetzt wurden.

Gibt es Mischformen (z. B. erhöhter Schadensersatz, Wiedergutmachung als Sanktion, symbolische Wiedergutmachung)?

Das Verbrechenopfer kann neben der Staatsanwaltschaft Partei in dem Zivilverfahren (Zivilklage) gegen den Straftäter sein . Damit wird seitens des Opfers die gerichtliche Entscheidung über die Forderung des Staates nach Strafverfolgung bezweckt und gleichzeitig auf die privatrechtlichen Schadensersatzforderungen des Opfers auf Grund von Sachschäden und immateriellen Schäden abgezielt. In der Praxis bringt das Opfer ein Minimum seiner Forderungen auf Grund der durch die rechtswidrige Handlung erlittenen immateriellen Schäden im Strafgericht vor und das aus zwei (2) Gründen: Erstens, gemäß Strafprozessordnung (Art. 63) ist dieses die einzige Möglichkeit, als Partei einem Strafverfahren beizutreten und die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen. Zweitens, das Urteil des Gerichts, das den Angeklagten für schuldig befindet, macht auch das Opfer haftbar für das geforderte (Minimum) an Schadensersatz. Danach klagt

das das Opfer wegen der übrigen Schadensersatzforderungen (der eigentliche Hauptanteil daran) vor dem Zivilgericht, wobei der Vorteil darin besteht, dass bereits ein Urteil des Strafgerichts vorliegt.

Obwohl ein Urteil des Strafgerichts sowohl sanktionierende (die Strafe) und kompensatorische (Anspruch auf Wiedergutmachung) Merkmale besitzt, wird ein solches in der griechischen Rechtstheorie nicht als Mischform angesehen.

2. Wie sind die Verfahrenswege zur Durchsetzung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestaltet? Worin liegen die wesentlichen Unterschiede, etwa in der Verfahrensstellung des Opfers oder in der Verpflichtung des Gerichts zu Sachaufklärung? Gibt es Mischformen? Wenn ja: Welchem Verfahrensmodell folgen sie?

Das griechische Recht hat zwei verschiedene und von einander unabhängige Verfahren für den Straf- und den Zivilprozess. Sie finden an unterschiedlichen Gerichten statt, unterliegen unterschiedlichen Bestimmungen und Verfahrensformen. Die rechtswidrige Handlung und die Verantwortlichkeit des Straftäters werden daher untersucht, eingeschätzt und unabhängig festgestellt. Diese Tatsache führt dazu, dass zwei völlig verschiedene Urteile auf der Basis identischer Tatsachen ergehen können.

Im **Zivilprozess** ist das Opfer Partei des Rechtsstreits. Der Zivilprozess wird beherrscht von dem Prinzip der freien Bestimmung über den Prozessgegenstand sowie des Systems der Debatte. Das bedeutet, dass das Verfahren beginnt, sobald seitens des Opfers Klage eingereicht wurde. Darüberhinaus basiert die Förderung des Zivilprozesses ausschließlich auf den Anträgen, die von dem Opfer, dem Straftäter oder den anderen Prozessparteien eingereicht werden. Falls das Opfer als Kläger nicht in der Lage ist, Beweise für die wahren Tatsachen zu erbringen und den gesetzlichen Voraussetzungen zur Untermauerung seiner Schadensersatzforderungen Genüge zu tun, wird die Klage abgewiesen.

Im Gegensatz dazu, tritt das Opfer im **Strafprozess** als Zeuge, ein Mittel der Beweisführung auf. Das Strafverfahren wird beherrscht vom Prinzip der obligatorischen Strafverfolgung und dem Untersuchungssystem. Das bedeutet, dass der Beginn des Strafprozesses zwingend vorgeschrieben ist und von Amts wegen stattfindet, wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine Straftat begangen wurde. Die Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalt und das Gericht ermitteln von Amts wegen den gesamten Sachverhalt in der Angelegenheit und tragen alle Beweismittel zusammen. Als Ergebnis daraus kann ein Straftäter verurteilt werden, auch wenn das Opfer nicht physisch oder sogar überhaupt nicht an dem Strafprozess teilnimmt.

Gibt es Mischformen? Wenn ja: Welchem Verfahrensmodell folgen sie?
Siehe A1 oben.

Berücksichtigt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zum Ziel haben? Berücksichtigt sie symbolische Wiedergutmachungsakte?

Wenn ja:

I. Allgemeine Fragen

Welche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters werden berücksichtigt? (Bitte geben Sie einen Überblick in Stichworten!)

Im Hinblick auf die Schlichtungsanstrengungen des Straftäters nach einer Straftat, beinhaltet das griechische Strafrecht keine relevanten Bestimmungen. In anderen Worten, eine staatliche Verpflichtung, ein Versöhnungs- oder Mediationsverfahren zu unterstützen, ist vom Strafrecht nicht vorgesehen. Es ist immer der Straftäter, der verantwortlich dafür ist, die Beilegung eines Streits zu initiieren. Das gilt jedoch nur für bestimmte, vom Gesetz besonders vorgesehene Straftaten. Man kann dabei drei (3) verschiedene Kategorien unterscheiden, bei denen das griechische Gesetz direkt oder indirekt die Streitbeilegung zwischen dem Straftäter und dem Opfer ebenso wie die Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer vorschreibt:

Bei der **ersten Kategorie** handelt es sich um Straftaten, die **auf Anklage** hin verfolgt werden. Hinsichtlich der Einleitung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, hat man zu unterscheiden zwischen Straftaten, die **von Amts wegen (ex officio** 36 Strafprozessordnung) verfolgt werden, d.h. dass ungeachtet des Willens des Opfer einerseits und andererseits der auf eine **Anklage hin** verfolgten Straftaten (50, 36 und 46 Strafprozessordnung), das Strafverfahren nur eingeleitet wird, wenn dies dem Wunsch des Opfers entspricht. Bei diesen strafbaren Handlungen liegt die Beilegung zwischen Opfer und Straftäter im alleinigen Ermessen des Opfers. Hierbei kann das Opfer erklären, dass er/sie nicht wünscht, dass der Täter der Strafverfolgung ausgesetzt wird (117 Strafgesetzbuch) oder kann auf die Anklage verzichten (117 Strafgesetzbuch). Außerdem kann das Opfer die Klage vor oder während des formellen Strafverfahrens sowohl vor einem Gericht der ersten Instanz als auch vor einem zweitinstanzlichen Gericht zurückziehen. (52 Strafprozessordnung.). Schließlich hat das Opfer das Recht, die Klage überhaupt nicht einzureichen! (50 Strafprozessordnung., 117 + 118 Strafgesetzbuch.). In diesen Fällen muss das Opfer seine/ihre Entscheidung nicht rechtfertigen und auch nicht erklären, dass er/sie von dem Straftäter Schadensersatzleistungen erhalten hat oder dass er/sie die Entschuldigung des Straftäters annimmt.. Für das Opfer besteht keine Notwendigkeit, sein/ihr Interesse an einer Fortsetzung des Verfahrens zu erklären. Vom Prinzip her ist es ein privater Streit in Bezug auf eine strafbare Handlung von geringer Bedeutung oder eine strikt persönliche Handlung. In derartigen Fällen gibt das Gesetz dem Opfer Gelegenheit zu entscheiden, ob er/sie den Vollzug einer Sanktion

wünscht oder auch nicht. Einige indikative Beispiele solcher Straftaten sind die folgenden: Einfache Körperverletzung (308, 315 Strafgesetzbuch.), böswillige Verleumdung (363, 368 Strafgesetzbuch.), nicht vorsätzliche/vorsätzliche Entführung (327, 328 Strafgesetzbuch.), Bedrohung (333 Strafgesetzbuch.), Zerstörung von Eigentum (381, 383 Strafgesetzbuch.), Ausstellen von nicht gedeckten Schecks (Art. 79, Gesetz 5960/1933). Vergewaltigung (336 Strafgesetzbuch) ist ein Sonderfall. In diesem Falle wird das Verbrechen von Amts wegen verfolgt, jedoch kann die Strafverfolgung aufhören, wenn das Opfer erklärt, dass das öffentliche Interesse an dem Strafverfahren zu schweren psychischen Schäden bei ihm/ihr führen würde (344 Strafgesetzbuch.)

Die **zweite Kategorie** der Opferentschädigung, die zu einem Freispruch des Straftäters führt, ist seine **tätige Reue (Gewissensbisse)**. In diesem Falle begeht der Täter die Straftat und bereut sie dann, ändert seine Meinung und gibt den entwendeten Gegenstand (oder den von ihm/ihr gestohlenen Geldbetrag zurück oder leistet Schadensersatz an das Opfer), indem er/sie auf diese Weise die Folgen seiner/ihrer Handlung von dem Opfer abwendet. Tätige Reue (Gewissensbisse) wird von dem griechischen Strafrecht bei vielen Delikten vorgeschrieben wie z.B. bei Urkundenfälschung (219 Strafgesetzbuch), Meineid (227 Strafgesetzbuch), fahrlässige Brandstiftung (267 Strafgesetzbuch), Zerstörung von Eigentum (384 Strafgesetzbuch), Betrug (386 Strafgesetzbuch), Unterschlagung von Geldern (393 Strafgesetzbuch), Diebstahl (372 Strafgesetzbuch), Untreue (375 Strafgesetzbuch) usw.

Die **dritte Kategorie** der Opferentschädigung bezieht sich auf spezifische Straftaten. Dabei handelt es sich um explicit vom Gesetz vorgeschriebene und von Amts wegen strafverfolgte Delikte. Diese Kategorie ist die unmittelbarste, deutlichste und authentischste Bestimmung hinsichtlich von Mediation oder Opferentschädigung .

So ist es laut Gesetz 2721/99 vorgeschrieben, dass bei bestimmten mittelschweren Straftaten der Straftäter von jeglicher Strafe befreit wird, falls er/sie das Opfer aus eigenem Willen vollständig entschädigt (Schadensersatzzahlungen leistet) bis ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Die Schadensersatzzahlung umfasst die Zahlung des Kapitals, der Säumniszinsen und der Verfahrenskosten. Schließlich müssen das Opfer oder seine Erben eine Erklärung abgeben, ob die Wiedergutmachung tatsächlich stattgefunden hat. Derartige Verfahrensabläufe sind vom Gesetz bei folgenden Straftaten vorgesehen: Allgemeine gefährliche Straftaten (289 Absatz 2 Strafgesetzbuch), verbrecherische Unterschlagung (379 Absatz 2 Strafgesetzbuch), verbrecherischer Betrug sowie Unterschlagung von Geldern (393 Absatz 2 Strafgesetzbuch).

Spezielle Strafgesetze schreiben den Freispruch des Straftäters in den folgenden Fällen vor:

a) Ein Straftäter, der beschuldigt wird, einen ungedeckten Scheck ausgestellt zu haben, wird freigesprochen, wenn er/sie das Opfer entschädigt (Art. 79 Gesetz 5960/1933);

b) Ein Straftäter, dem Steuerhinterziehung vorgeworfen wird, wird freigesprochen, wenn/unter der Voraussetzung, dass er/sie die Versicherungsbeiträge an den Staat leistet (Art.1 Absatz 5A Gesetz 86/1967);

c) Ein Straftäter, dem des Geldschmuggels bis zu einer Höhe von 70.000 Euro beschuldigt wird, wird freigesprochen, wenn/unter der Voraussetzung, dass er/sie die Geldstrafe begleicht (Art.158 Gesetz 2960/2001);

d) Ein Straftäter, dem Steuerhinterziehung vorgeworfen wird, wird freigesprochen, wenn/unter der Voraussetzung, dass er/sie mit dem Finanzamt einen Kompromiss schließt (Art.25 Absatz 5 Gesetz 1882/1990)

Macht es einen Unterschied, ob Rechtsgüter einer natürlichen Person oder Rechtsgüter anderer Rechtsgutsträger (z. B. Unternehmen, Allgemeinheit, Staat) betroffen sind?

Das griechische Strafrecht differenziert bei Wiedergutmachungshandlungen nicht, ob es sich bei dem Opfer um eine natürliche Person, ein Unternehmen, um die Allgemeinheit oder den Staat handelt, solange die Option der Wiedergutmachung vom Gesetz deutlich vorgesehen ist.

Im Einzelnen:

II. Unterstützt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben ?

In allen oben erwähnten Fällen sind die Wiedergutmachungsanstrengungen zwischen dem Opfer und dem Straftäter privater Natur. Eine staatliche Überwachung gibt es dabei keinesfalls. Liegt das Einverständnis des Opfers vor, und ist die Wiedergutmachung erfolgt, gibt der Straftäter dazu vor dem zuständigen Gerichtsgremium (Staatsanwaltschaft, Richterrat, Gericht) zu dieser Tatsache eine Erklärung ab, um den Prozess seiner Freisprechung in Gang zu setzen.

schon vor der Einleitung förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen (z. B. in staatlich initiierten oder begleiteten Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren),

Im Fall der oben erwähnten Kategorien (Straftaten nach Klageeinreichung, tätige Reue, Wiedergutmachung), wird die Strafverfolgung nicht initiiert (50 Strafprozessordnung), wenn das Opfer keine Beschwerde einreicht und ausdrücklich erklärt, dass er/sie eine Strafverfolgung des Straftäters während der Zeit der formellen Ermittlungen nicht wünscht. Reicht das Opfer eine formelle Erklärung (Klageschrift) ein und nimmt in der Zwischenzeit die Entschädigung entgegen, hat er/sie das Recht, auf die Klage zu verzichten oder diese zurückzuziehen und eine Erklärung abzugeben, dass er/sie die Strafverfolgung des Straftäters nicht wünscht. In einem solchen Falle ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, auf den Anklagepunkten

nicht zu bestehen und diese aus den Akten zu nehmen (Art.43 Absatz 1 und Art. 47 Strafprozessordnung)

im Vorfeld des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens,

Vorausgesetzt, das Opfer erklärt, dass er/sie auf die Klage verzichtet, diese zurück zieht oder entschädigt wurde, erlässt der Richterrat obligatorisch ein Dekret und lässt die Anklagepunkte fallen (309 Absatz 1b, 310 Strafprozessordnung). Im Falle von Steuerschulden, zieht eine Vereinbarung über die Regelung der Verbindlichkeiten die Aussetzung der Strafverfolgung nach sich (Art.25 Gesetz 1882/1990). Handelt es sich um Versicherungsausständen, wird das gesamte Verfahren beendet, wenn der Straftäter auch nur einen (1) Tag vor der Verhandlung die Zahlung leistet (Art.1 Absatz 5A Gesetz 86/1967).

im förmlichen gerichtlichen Strafverfahren

Vorausgesetzt, dass das Opfer zu Beginn des Verfahrens eine Erklärung dahingehend abgibt, dass er/sie die Klage zurückzieht oder auf eine solche verzichtet oder, dass er/sie eine Entschädigung erhalten hat – soweit dieses so vom Gesetz vorgesehen ist – kann das Gericht ohne Prüfung des Sachverhaltes ein Urteil fällen, mit welchem die Anklage fallen gelassen wird (370 b Strafprozessordnung) oder auf Grund der Gewissensbisse (tätige Reue) den Straftäter freisprechen. Eine solche Erklärung kann auch vor dem zweitinstanzlichen Gericht abgegeben werden.

noch im Stadium der Strafvollstreckung?

Siehe III.4 unten .

Wenn ja:

Durch welche Vorkehrungen unterstützt Ihre Rechtsordnung diese Anstrengungen?

Siehe B.I. oben

An welche sachlichen Voraussetzungen (z. B. Schwere des Delikts, Geständnis des Täters) sind diese Vorkehrungen geknüpft?

Eine Entschädigung des Opfers ist ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben und wird nur in diesen Fällen durchgeführt.

Welche Rechte und Pflichten haben Opfer und Täter in diesen Verfahren?

Wie bereits im Obigen erwähnt, die Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren liegen im Ermessen der Parteien, und daher gibt es in der Rechtsprechung weder eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens noch in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien.

Können diese Verfahren gegen den Willen des Opfers und / oder des Täters erzwungen werden?

Im Falle von Delikten, die auf eine Klage hin strafrechtlich verfolgt werden, sollte eine zwischen beiden Parteien getroffene Vereinbarung vorliegen.. Im Falle tätiger Reue und Wiedergutmachung, wird die Anklage fallen gelassen oder der Straftäter wird zwingend - sogar gegen den Willen einer Partei - gemäss einem Teil der griechischen Rechtstheorie freigesprochen.

III. Welche Auswirkungen haben Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben, auf das weitere Strafverfahren generell und die strafrechtliche Sanktion im Besonderen.

Lassen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen die Strafbarkeit (stets oder unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) entfallen?

Nein. Nur bei den vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Delikten entfällt die Strafbarkeit des Deliktes auf Grund der Tatsache der vollständigen Wiedergutmachung.

Können die Ermittlungsbehörden das Strafverfahren nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen (endgültig) einstellen?

Ja, siehe oben B.II.

Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen der Einstellung des Verfahrens durch die Ermittlungsbehörden entgegen?

Ja, nur die Tatsache der vollständigen Wiedergutmachung führt zu Straffreiheit des Straftäters.

Können die Gerichte nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen das Verfahren ohne Urteil einstellen, im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe mildern ?

Nein. Ohne ein Urteil haben die Gerichte - wenn derartige Anstrengungen unternommen wurden - nicht das Recht, die Sache abzuweisen und das Verfahren einzustellen.

Die Gerichte können im Urteil aus drei (3) Gründen von Strafe absehen :

Wenn das Opfer die Strafklage widerruft im Falle, dass das Strafverfahren nur eingeleitet ist und dies dem Wunsche des Opfers entspricht.

Wenn der Straftäter (aus freiem Willen) nach dem Delikt Reue zeigt, bevor er von den Behörden wegen der Straftat vernommen wird, indem er das gestohlene oder unterschlagene Eigentum zurück gibt. (Art. 379 Absatz 1 Strafgesetzbuch), indem er den beschädigten Gegenstand ersetzt oder die Entschädigung des Opfers vornimmt (Art. 384 Strafgesetzbuch), indem er auf Grund eines Betrugsdeliktes erlangtes Geld zurückerstattet oder das Opfer entschädigt (Art. 393 Absatz 1 Strafgesetzbuch) durch Herausgabe der widerrechtlich angeeigneten Erträge an die Behörden (Art. 395 Strafgesetzbuch) und indem er dem Schuldner einen Betrag zurückerstattet, der der Summe entspricht, die er ihm widerrechtlich an Zinsen berechnet hat (Art. 404 Absatz 6 Strafgesetzbuch).

Wenn der Straftäter bei ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Delikten das Opfer vollständig entschädigt, bevor das erstinstanzliche Urteil ergangen ist, indem er den gesamten Betrag einschliesslich der Zinsen und der Gerichtsgebühren (dem Staat entstehende Verfahrenskosten) begleicht : Allgemeingefährliche Vergehen (Brandstiftung, Überschwemmungen, Explosionen, Vergiftungen usw. siehe Art. 289 Absatz 2 Strafgesetzbuch), Veruntreuung (Art. 379 Absatz 2 Strafgesetzbuch), Betrug und vorsätzliche Schäden am Vermögen eines anderen (Art. 393 Absatz 2 Strafgesetzbuch).

Eine Ausnahme zu diesen Regeln erscheint in drei Sonderstrafgesetzsammlungen, bei der die Staatsanwaltschaft (nicht das Gericht wie in der Fragestellung angegeben) vor der Verhandlung das Verfahren einstellen kann:

Gesetz 1882/90 über Steuerhinterziehung (Art. 25 Absatz 5) sieht vor, dass, wenn zwischen dem Straftäter und den Vertretern des Staates eine gütliche Einigung über die Zahlung von Schulden an den Staat getroffen wurde, setzt die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung und das Strafverfahren aus, bis die gesamte Summe beglichen ist. Ist die Summe vollständig beglichen worden, wird das Strafverfahren eingestellt durch bestätigende Erklärung der Staatsanwaltschaft.

Gesetz 86/67 über die Zahlung von nicht getätigten Sozialversicherungsabgaben (Art.1 Absatz 5) sieht vor, dass, wenn die Verbindlichkeiten bis einen Tag vor der Verhandlung beglichen wurden, die Staatsanwaltschaft durch ihre Erklärung das Strafverfahren einstellt.

Gesetz 2960/01 über Schmuggel (Art. 158 Absatz 1) sieht vor, dass, wenn die aus dem Schmuggel resultierende Steuerhinterziehung einen maximalen Betrag von Euro

70.000.- ausmacht, die Strafverfolgung nicht eingeleitet oder außer Kraft gesetzt wird, falls der Straftäter die Zahlung unverzüglich vornimmt.

Mildernde Umstände

Artikel 84 Absatz 2 Strafgesetzbuch sieht vor, dass ein mildereres Urteil in solchen Fällen ergeht, wenn das Gericht der Meinung ist, dass mildernde Umstände vorliegen. Diese gelten allgemein in dem Sinne, dass sie auf alle Delikte und alle Beschuldigten Anwendung finden, es sei denn, es gäbe dazu eine anders lautende Bestimmung in einer Strafgesetzsammlung. Das Strafgesetzbuch vermeidet es, dazu eine erschöpfende Liste aufzuführen, bietet aber fünf (5) Situationen an. Die Reduzierung des Strafmaßes aus dem Urteil ist in solchen Fällen niedergelegt in Art. 83 Strafgesetzbuch. Die Situationen d' und e' in Art. 84 Absatz 2 Strafgesetzbuch betreffen das Opfer sowohl direkt als indirekt. Gemäß Situation **d'**, wird das Urteil gemindert, wenn der Straftäter Reue zeigte und versuchte, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder dessen Folgen einzuschränken. Laut Situation **e'** wird das Urteil gemindert, vorausgesetzt, dass der Straftäter während einer relativ langen Zeit nach Verübung des Deliktes gutes Verhalten an den Tag legt.

Festsetzung des Strafmaßes

Gemäss Strafgesetzbuch hängt das Strafmaß von der Persönlichkeit und dem Verhalten des Straftäters ab. Das Strafgesetzbuch enthält spezifische Richtlinien für die Urteilsfindung wegen der Grenzen der angedrohten Strafsanktion (aufgeführt sind die Mindest- und/oder Höchststrafen). Art. 79 Absatz 1 Strafgesetzbuch sieht vor, dass bei der Verurteilung eines Straftäters, das Gericht der Schwere der begangenen Straftat und der Persönlichkeit des Straftäters Rechnung zu tragen hat. Gemäß Art. 79 Absatz 2 Strafgesetzbuch, ist die Schwere des Deliktes in Abhängigkeit von dem verursachten Schaden oder der verursachten Gefahr zu berechnen. Art. 79 Absatz 3 Strafgesetzbuch sieht vor, dass in Bezug auf die Persönlichkeit des Straftäters dessen Verhalten während er das Delikt verübte, die von ihm gezeigte Reue und seine Bereitschaft, die Folgen seines Deliktes zu begrenzen, vom Gericht zu berücksichtigen seien.

Kann andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen zu Verschärfungen bei der Strafvollstreckung und im Strafvollzug führen (z. B. Ablehnung von Ratenzahlung bei Geldstrafen, Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, Ablehnung von Vergünstigungen im Strafvollzug)?

Ja. Nur die Tatsache der vollständigen Wiedergutmachung führt zu einer Straffreiheit des Straftäters. Darüberhinaus ist die Möglichkeit einer Verschärfung der Strafe bei einem Scheitern der Wiedergutmachung in keinem Paragraphen der Strafgesetzbuches niedergelegt. In der Praxis jedoch, kann die Weigerung des Straftäters, das Opfer zu entschädigen, obwohl er dazu unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Lage wäre, das Gericht dazu bringen, ihm ein verschärftes Strafmaß aufzuerlegen.

Können sich erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die Ausgestaltung der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs auswirken (z. B. Vorrang der Wiedergutmachung vor der Geldstrafe, vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, gelockerter oder offener Vollzug der Freiheitsstrafe)?

Gemäß Art. 77 Strafgesetzbuch, wenn der Straftäter zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße verurteilt wird und gleichzeitig zu einer Entschädigung des Opfers, er aber beides, die Geldstrafe und die Entschädigung nicht zu zahlen in der Lage ist, wird der Entschädigungszahlung der Vorzug gegeben (der Vortritt gelassen).

Gemäß Strafgesetzbuch werden nur Hafturteile mit denen eine Vollzugsstrafe angeordnet wird, vom Gericht ausgesetzt. Das entsprechende Verfahren ist in Abhängigkeit von der Strafdauer unterschiedlich: Gefängnisstrafen bis zu zwei (2) Jahren (Art. 99 Absatz 1 Strafgesetzbuch), zwischen zwei (2) und drei (3) Jahren (Art. 100 Strafgesetzbuch) sowie zwischen drei (3) und fünf (5) Jahren (Art. 100 A) können für eine Zeit, die variiert zwischen drei und fünf Jahren, ausgesetzt werden.

Art. 100 Absatz 2 Strafgesetzbuch sieht vor, dass eine Freiheitsstrafe zwischen zwei (2) und drei (3) Jahren nach Berücksichtigung des Verhaltens des Straftäters nach Verübung der Straftat, des Ausmaßes der von ihm gezeigten Reue und seiner Bereitschaft die Folgen seines Deliktes zu begrenzen, ausgesetzt werden kann.

Gemäß Art. 100 Absatz 3 Strafgesetzbuch könnte die Strafaussetzung unter der Bedingung erfolgen, dass der verurteilte Straftäter zunächst das Opfer vollständig entschädigt, er Rückgabebeforderungen erfüllt oder zivilrechtliche Geldzahlungen befriedigt, die das Gericht dem Opfer zugesprochen hat und die Gerichtskosten von ihm beglichen wurden.

Gemäß Art. 82 Absatz 6 Strafgesetzbuch, kann ein Urteil auf eine über einen Monat hinausgehende Freiheitsstrafe, die bereits in eine Geldstrafe umgewandelt worden war noch wieder in eine Sanktion umgewandelt werden, indem der Täter anbietet, gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Art. 82 Absatz 6 Strafgesetzbuch sieht vor, dass diese Art der Betätigung von dem Straftäter für das behinderte Opfer ausgeübt werden kann, wenn sowohl die verurteilte Person als auch das Opfer damit einverstanden sind. Mangelhafte Ausführung der gemeinnützigen Arbeit können zu einer Aufhebung der Strafumwandlung und zu (erneutem) Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Urteil (Art. 82 Absatz 9 Strafgesetzbuch) führen.

Laut Gesetz 1882/90 über Steuerhinterziehung (Art. 25 Absatz 5), setzt die Staatsanwaltschaft, wenn eine gütliche Einigung über die Zahlung der Steuerschulden an den Staat zwischen dem Straftäter und den Vertretern des Staates erzielt wird, den Vollzug der auferlegten Strafe aus.

Gemäß Gesetz 86/67 über die Zahlung von nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen (Art.1 Absatz 5), wird die verhängte Strafe von der Staatsanwaltschaft dann ausgesetzt, wenn die geschuldeten Beiträge beglichen wurden oder eine gütliche Regelung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten getroffen wurde. Eine vorzeitige Entlassung des Häftlings unter der Bedingung des Widerrufs, findet sich in Art. 106 Absatz 1 Strafgesetzbuch. Darin ist festgelegt, dass der Häftling nach einem Beschluss des Richterrates obligatorisch nach einer gewissen Zeitspanne freigelassen wird, es sei denn, sein Verhalten während der Freiheitsstrafe mache die Fortsetzung seiner Haft imperativ erforderlich, um weitere Straftaten zu verhindern. Die vorzeitige Entlassung hat nichts mit der Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer zu tun.

Kann andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen zu Verschärfungen bei der Strafvollstreckung und im Strafvollzug führen (z. B. Ablehnung von Ratenzahlung bei Geldstrafen, Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, Ablehnung von Vergünstigungen im Strafvollzug)?

Nein.

IV. Können die Ermittlungsbehörden oder die Strafgerichte einen persönlichen Ausgleich zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens erzwingen?

Besteht die Möglichkeit einer (vorläufigen) Verfahrenseinstellung mit der Auflage, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz oder teilweise oder symbolisch oder überschießend) wieder gut macht ?

Nur die Tatsache der vollständigen Wiedergutmachung, nicht aber der Versuch, führt zu Straffreiheit des Straftäters und zur Einstellung des Verfahrens. Eine teilweise (nicht vollständige) Wiedergutmachung ist in Art. 84 (Absatz 2 Satz d') als mildernder Umstand aufgeführt.

Kann die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung mit der Auflage verknüpft werden, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz, teilweise, symbolisch, überschießend) wieder gut macht?

Nein. Siehe oben B.III.4.

Können ein persönlicher Ausgleich zwischen Opfer und Täter oder die (vollständige, teilweise, symbolische, überschießende) Schadenswiedergutmachung im strafgerichtlichen Urteil angeordnet werden?

Nein . In der Gerichtspraxis kann das Gericht selber den Vorschlag machen, das Verfahren zu vertagen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass der Straftäter den Schaden gegenüber dem Opfer wieder gut macht.

Wenn ja:

Wie wirken sich diese Anordnungen auf Art und Maß der Strafe aus?

Treten sie neben die eigentliche Strafe oder an deren Stelle?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

Kann das Opfer verlangen, dass die Ermittlungsbehörden oder die Gerichte Anordnungen treffen, wie sie in den Ziffern 1. bis 3. beschrieben sind?

Nein.

Welche Konsequenzen hat es, wenn der Täter die in den Ziffern 1. bis 3. beschriebenen Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt?

Wie bereits im Obigen ausgeführt, führt nur die vollständige Wiedergutmachung und nicht der Versuch dazu, zu einer Straffreiheit des Täters. Daher kann es auch keine Auflagen oder Anordnungen geben.

Jedoch kann, während des Vollzugs der Strafe, gemäß Art. 82 Absatz 6 Strafgesetzbuch, ein auf Freiheitsstrafe lautendes und über einen Monat hinaus gehendes Urteil, das bereits umgewandelt wurde in eine Geldstrafe, wiederum umgewandelt werden in eine Sanktion, **gemeinnützige Arbeit** zu verrichten. Art. 82 Absatz 6 Strafgesetzbuch sieht vor, dass diese Art von Arbeit seitens des Straftäters für das behinderte Opfer verrichtet werden kann, wenn sowohl der verurteilte Straftäter als auch das Opfer damit einverstanden sind. Mangelhafte Ausführung gemeinnütziger Arbeit führt in der Konsequenz dazu, dass die Umwandlung zurückgenommen und der (erneute) Vollzug der Freiheitsstrafe gemäß Urteil wieder eingesetzt wird (Art. 82 Absatz 9 Strafgesetzbuch).

Kann auf das Vermögen des Täters zugunsten des Opfers mit strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sichernd zugegriffen werden?

Wenn ja: Hat das Opfer einen Anspruch auf derartige Maßnahmen?

Nein., im Strafrecht gibt es keine prozessualen Zwangsmaßnahmen, um zum Nutzen des Opfers sichernd Zugriff auf das Vermögen des Täters zu nehmen.

V. Welche Auswirkungen haben Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (z. B. auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld) und auf einen etwaigen Zivilprozess?

Lassen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (stets oder unter bestimmten Voraussetzungen, ganz oder teilweise) entfallen ?

Wie bereits im Obigen ausgeführt, sieht das griechische Recht von einander unabhängige Verfahren und Regeln für zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Sanktionen vor. Die Entschädigung des Opfers im Sinne der Wiedergutmachung während des Strafverfahrens beeinflusst auch den Zivilprozess, solange der Schadensersatzanspruch durch Zahlung geregelt wird. Entschädigt der Täter das Opfer entsprechend der Forderung, entfallen die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers, und in der Praxis ziehen sich beide Parteien aus dem Zivilverfahren zurück.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers?

Ansprüche auf Wiedergutmachung (materielle und immaterielle) bleiben bestehen , und das Zivilgericht verhandelt den Fall. Darüber hinaus, wird das Gericht für die Festsetzung des immateriellen Schadens berücksichtigen, ob der Täter oder das Opfer für das Fehlschlagen der Wiedergutmachung verantwortlich zu machen sind.

Führen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Beendigung des Zivilprozesses?

Wenn ja: Bedarf es dazu einer besonderen Erklärungen des Opfers oder des Täters?

Ergeht noch eine gerichtliche Entscheidung?

Ja. Wiedergutmachung und Schlichtung beenden den Zivilprozess auf zwei (2) Arten: Entweder tritt das Opfer von seinen Ansprüchen zurück, bevor das Zivilgericht das Verfahren einleitet, oder beide Parteien unterzeichnen eine besondere Schlichtungserklärung , die dem Gericht vorgelegt wird und somit Teil des Protokolls der mündlichen Verhandlung wird. In beiden Fällen ergeht jedoch im Nachhinein keine gerichtliche Entscheidung zur Legalisierung der Schlichtungsanstrengungen.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf den Zivilprozess?

Nein

Haben erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits ergangener zivilgerichtlicher Urteile oder die Vollstreckung aus anderen Titeln (z. B. vollstreckbare Urkunden, gerichtliche Vergleiche)?

Die Vollstreckung eines bereits ergangenen Urteils kann nicht stattfinden und kann vermieden werden, wenn es zu einer offiziell anerkannten Schlichtung oder Wiedergutmachung gekommen ist.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Nein.

Welche Stellung räumt die Rechtsordnung Ihres Landes den Opfern im Strafverfahren ein?

Welche Informationsrechte haben sie?

(z. B. Mitteilungen über den Stand der Ermittlungen, über Vernehmungstermine der Ermittlungsbehörden, über Gerichtstermine, über den Ausgang des Verfahrens, über die bevorstehende Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug; Akteneinsichtsrechte)?

Wenn das Opfer (er/sie) in seiner Eigenschaft als geschädigter Kläger auftritt (Art. 63 Strafprozessordnung), gelten für ihn/sie die gleichen Informationsrechte wie für den Straftäter: Einsichtnahme in alle Akten und Unterlagen über einen Anwalt (Art. 101, 309 Absatz 2, Abschnitt 6), Kenntnis des Strafantrags in Bezug auf die Inhaftnahme des Angeklagten (308 Absatz 2 Strafprozessordnung), Kenntnis aller Vernehmungen (97 Strafprozessordnung), Kenntnis der Anklageschrift mit Angaben zu: Ort und Datum der Verhandlung, Gericht, Zeugen und Schriftstücken (321 Absatz 3 Strafprozessordnung).

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie, um auf den Gang des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen und aktiv am Strafverfahren mitzuwirken?

Wie bereits weiter oben dargelegt (B.I.1), wird die Strafverfolgung bei bestimmten Delikten nur eingeleitet, wenn dieses dem Willen des Opfers entspricht (Verfolgung von Straftaten auf Grund von privater Strafbeschwerde). Das Opfer hat das Recht, von der Einreichung der Beschwerde bis zum Abschluss des Strafverfahrens, mit einem Anwalt zu erscheinen (96 Strafprozessordnung). Abgesehen von dieser Tatsache hat das Opfer genau die gleichen Rechte wie der Beschuldigte. Er/sie kann bei der Verhandlung zugegen sein (339 Absatz 1 Strafprozessordnung), da das Opfer zwingend ebenfalls vor Gericht geladen wird (321 Absatz 3 Strafprozessordnung). Das Opfer wird, so erforderlich, als Zeuge uneidlich vernommen (221 d Strafprozessordnung), kann Zeugen vorladen (326 Absatz 2 Strafprozessordnung) und Fragen stellen (333 Absatz 2 Strafprozessordnung). Weiterhin ist das Opfer berechtigt, Erklärungen abzugeben (333 Absatz 2 StPO), Bemerkungen zu machen (358 StPO), verschiedene Forderungen einzureichen. Schließlich ist das Opfer berechtigt, die Vertagung des Verfahrens zu beantragen (349 StPO), Beweise vorzulegen und juristische Rechtsbehelfe einzulegen.

Können sich die Opfer von Straftaten der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen und sich auch durch diesen vertreten lassen? Haben sie Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt?

Wie wir bereits im Obigen dargelegt haben, sind alle Opfer von Straftaten berechtigt, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen (96 StPO)

Im Falle von bestimmten, spezifisch im Griechischen Strafgesetzbuch beschriebenen Straftaten wie z.B. Menschenhandel und Sklaverei (323-A Strafgesetzbuch), Anstiftung zur Prostitution (349 Strafgesetzbuch), Kuppelei (351 Strafgesetzbuch) und Unzucht mit Minderjährigen (351 A Strafgesetzbuch), haben die Opfer Anspruch auf Kosten des Staates einen Anwalt beigeordnet zu bekommen.

Inwiefern unterscheidet sich die prozessuale Stellung der „Opferzeugen“ von der Stellung anderer Zeugen?

Ein "Opferzeuge" ist Prozesspartei im Strafverfahren, besitzt die gleichen Rechte wie der Beschuldigte und kann ebenfalls den Gang des Verfahrens beeinflussen, um eine Verurteilung des Angeklagten zu erreichen.

Welche weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen sollen dem Schutz des Opfers dienen und seine Belastung durch das Strafverfahren vermindern?

(z. B. Begleitung durch einen vom Staat bezahlten Anwalt oder Beistand; Ausschluss der Öffentlichkeit; Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten; Vernehmung nur durch den Richter oder eine bestimmte andere Person; Einsatz von Videotechnologie im Ermittlungsstadium und vor Gericht; Zeugnisverweigerungsrechte, Recht zur Ablehnung von Untersuchungen und Begutachtungen)?

Wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Gegenwart des Beschuldigten den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage beeinflusst, kann ein vorübergehender Ausschluss des Beschuldigten angeordnet werden. Jedoch verbleibt sein/ihr Anwalt in der Verhandlung, und der Beschuldigte wird von dem Gerichtspräsidenten (Vorsitzenden Richter) über die Zeugenaussage informiert.

Das Opfer kann darum ersuchen, dass die Erörterung des Falles unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, um seine/ihre Privatsphäre z.B. bei einem Vergewaltigungsdelikt zu schützen (330 Strafprozessordnung).

Im Falle eines Verfahrens wegen Terrorismus und krimineller Vereinigungen, kann das Opfer seine Aussage machen, ohne dass sein/ihr Name oder andere persönliche Merkmale aus Gründen der Sicherheit offengelegt werden. Die Aussage erfolgt über speziell für den Zweck konzipierte Ton- und Videosysteme. Wenn die Staatsanwaltschaft oder eine Verfahrenspartei die Offenlegung des Namens fordert, hat der Zeuge dieser Forderung nachzukommen. (Gesetz 2928/01 Art.9)

Handelt es sich um Fälle von Menschenhandel oder Sklaverei, Anstiftung zur Prostitution, Kuppelei oder Unzucht mit Kindern, werden ausländische Opfer, die sich noch immer illegal in Griechen-

land aufhalten, nicht ausgewiesen, bevor nicht eine unwiderrufliche Gerichtsentscheidung gegen den Straftäter ergangen ist (Gesetz 3064/02 Art.12 Absatz 2) .

Andererseits: Welche Mitwirkungspflichten haben die Opfer von Straftaten?

Opfer sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen (209 Strafprozessordnung).

Gibt es in Ihrem Land staatliche oder private Institutionen, die den Opfern von Straftaten Schadenswiedergutmachung und Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme des Täters gewähren?

Gemäß Gesetz 1897/90 hat der Staat die Verpflichtung, Opfer terroristischer Handlungen zu entschädigen, dem Opfer eine Behindertenrente oder der Familie im Todesfalle (Witwen-, Waisen- und Eltern-Entschädigungen) zu gewähren und alle Kosten für medizinische Versorgung sowie Behandlung im Krankenhaus zu übernehmen.

Laut Gesetz 3064/02 (Art.12 Absatz 2) hat der Staat die Verpflichtung, Opfern sexueller Straftaten (Art. 349, 351 Strafgesetzbuch) sowie Opfern von Menschenhandel (Art. 323 A' Strafgesetzbuch) und Sklaverei (Art. 323 Strafgesetzbuch) durch Zurverfügungstellung von Unterkunft, Verpflegung, medizinischer und klinischer Versorgung, psychologischer Unterstützung , Prozesskostenhilfe und Dolmetscherdiensten beizustehen.

Minderjährige Opfer (Babys, Kinder, Heranwachsende bis zum Alter von 17 Jahren) können in staatlichen oder privaten Einrichtungen und speziellen Abteilungen für Jugendliche in Krankenhäusern Unterstützung erfahren. Obwohl Griechenland laut Gesetz 2101/92 die Internationale Konvention für die Rechte von Kindern ratifiziert hat, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 20. November 1989 unterzeichnet wurde und seit 2. September 1990 in Kraft ist, sind die strafrechtlichen Bestimmungen mit der Konvention bisher noch nicht vollständig abgestimmt worden.

Die für Jugendliche zuständige Staatsanwaltschaft (Art.27 Strafgesetzbuch) für Fälle, in denen Eltern Verbrechen gegen ihre Kinder verüben, hat die Staatsanwaltschaft als Repräsentant des Staates (Art. 1532 Bürgerliches Gesetzbuch) anzuordnen, dass die oben erwähnten staatlichen Einrichtungen oder Krankenhäuser, dem Jugendlichen Unterkunft und Hilfe gewähren, bis das Gericht ein Urteil über die Pflegschaft für die Kinder erlässt.

Welche rechtstaatlichen Erkenntnisse bestehen über Anwendung, Akzeptanz und Erfolg der in der Rechtsordnung Ihres Landes vorgesehenen Möglichkeiten eines persönlichen Ausgleichs zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung), der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens und symbolischer Wiedergutmachungsakte des Täters?

In der Gerichtspraxis ist die Wiedergutmachung dem Opfer gegenüber immer ein wesentlicher Grund für den Straftäter gewesen, um eine mildere Strafe einzukommen und zu versuchen, das Gericht zu überzeugen, dass eine Schlichtung erreicht wurde. In der Gerichtspraxis versuchen die Richter auf informellem Wege, einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen, insbesondere dann, wenn es sich um Wirtschaftsstraftaten handelt. Auf der Basis dieser Gerichtspraxis und der Intention der Gerichte, die vor kurzem in das Gesetz 2721/99 einflos-

se , wird heute nun die Entschädigung des Opfers offiziell von den Gerichten angewendet.

Welche konkreten Bestrebungen gibt es in der rechtspolitischen Diskussion in Ihrem Land, um den Opferschutz weiter auszubauen und zu verbessern?

Inbesondere:

Gibt es Überlegungen, die auf eine einfachere und schnellere Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer von Straftaten abzielen?

Gibt es Überlegungen, einheitliche Verfahren zu schaffen oder weiter zu entwickeln, die zugleich der Befriedigung des staatlichen Sanktionsanspruchs und der Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer dienen?

Der Staat beabsichtigt, die Rechtsprechung mit dem Ziel eines persönlichen Ausgleichs zwischen Opfer und Täter, insbesondere durch Wiedergutmachungshandlungen neu zu gestalten. Der Staat hat auf gesetzlicher Grundlage den Auftrag gegeben, eine Kommission einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung ausarbeiten soll. In dem Bericht mit dem Vorschlag der Kommission zu einer neuen Strafprozessordnung ist gemäss Art. 71 die Einrichtung der Schlichtung zwischen Täter und Opfer gegenüber der Staatsanwaltschaft, die berechtigt ist, Verfahren einzustellen und den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen, gesetzlich verfügt worden.

Gemäß dem erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf 2721/99 , der zur Vorlage vor dem Griechischen Parlament bestimmt ist, zielt der persönliche Ausgleich (Schlichtung) auf sofortige Wiedergutmachung, Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts und des sozialen Friedens ab und lässt den Zeugen die Milde des Staates spüren.

Mit einer vor kurzem erstellten Gesetzesvorlage der Regierung wird die Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens laut Gesetz 2721/99 für weitere Wirtschaftsstraftaten unter dem Aspekt der Verfahrenseinstellung und der Regelung des Streitsache durch Abweisung des Falles, vorgeschlagen.